

Kundendienst - Abkommen

- § 1) Auf Grund der mit Ihnen gepflogenen Vorbesprechungen ermächtigen wir Sie hiermit für die Dauer dieses Abkommens sich als ZF-Kundendienststelle zu bezeichnen.
- § 2) Soweit nicht vorhanden, werden Sie in Ihrer Werkstätte Einrichtungen schaffen, um jegliche Art von Reparaturen an unseren Erzeugnissen sachgemäss vornehmen zu können und diese Einrichtungen stets in gutem Stande halten. Ihr Personal wird über unsere Konstruktionen stets laufend von Ihnen unterrichtet, so dass es in der Lage ist, über die Funktion unserer Erzeugnisse richtige Auskünfte zu geben.
- § 3) Wir sind bereit, jemand von Ihrem Personal etwa 14 Tage hier in allen vorkommenden Reparatur-Arbeiten zu unterrichten. Lohn-, Reise- und Aufenthaltskosten des Betreffenden übernehmen Sie.
- § 4) Zur äusseren Kennzeichnung Ihres Betriebes als ZF-Kundendienststelle werden wir Ihnen ein entsprechendes Aushängeschild zur Verfügung stellen, das an gut sichtbarer, auffälliger Stelle anzubringen ist. Ferner erhalten Sie von uns unsere sämtlichen Prospekte, Wandbilder, Einbau- und Behandlungsvorschriften, Ersatzteillisten und auf Wunsch Einbau-Zeichnungen unserer Getriebe-Typen.
- § 5) Unsere jeweils gültigen Ersatzteilpreise laut Listen und die Ihnen bekanntgegebenen Rabattsätze sind von Ihnen einzuhalten. Sie selbst erhalten auf die Listenpreise einen Rabatt von [REDACTED].
Bei Reparaturarbeiten, die wir in Ihrem Auftrage hier ausführen, berechnen wir Ihnen Ersatzteile mit [REDACTED] Rabatt, die sonstigen Aufwendungen jedoch netto.
Bei kompletten Getrieben, Lenkungen usw. beträgt der Rabatt [REDACTED] auf die Bruttopreise.
- § 6) Werden Gratis-Arbeiten von Ihnen verlangt, so ist uns Wagen-type, Getriebetype und Getriebe-Nummer, sowie genauer Befundbericht des Getriebes anzugeben, damit wir feststellen können, ob die Arbeit garantiert ist.- Für kostenlose Arbeiten ist unser vorheriges Einverständnis nötig. Sie berechnen uns die reinen Löhne für nachweisbar geleistete Arbeitsstunden zuzüglich 25% Unkosten-Zuschlag. Ersatzteile zu unseren Erzeugnissen erhalten Sie bei genehmigten Garantie-Arbeiten kostenlos. Sonstiges Material (Getriebe-Öl u.a.) oder Auslagen (Frachten u.a.) vergüten wir nicht.
- § 7) Sie sind verpflichtet, Ersatzteile für ZF-Erzeugnisse nur von uns zu beziehen, ebenso werden Sie bei Ersatz kompletter Getriebe, Lenkungen und sonstiger von ZF erzeugter Zubehörteile nur ZF-Fabrikate anbieten und verkaufen.

Während der Dauer dieses Abkommens dürfen Sie gleiche oder ähnliche Erzeugnisse, wie wir sie herstellen oder vertreiben, weder selbst herstellen noch herstellen lassen, noch vertreiben

- oder vertreiben lassen, noch sich an einem Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen, das ähnliche Erzeugnisse wie wir herstellt, vertreibt, herstellen oder vertreiben lässt.
- § 8) Unseren Lieferungen an Sie liegen die "Allgem. Bedingungen für die Lieferung von Zahnrädern und Zahnradgetrieben" zu Grunde. (anliegend) Für unsere Lieferungen an Sie gelten folgende Zahlungsbedingungen:
"Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar ohne jeden Abzug."
Auslandslieferungen sind Ihnen nicht gestattet.
- § 9) Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen zu jeder Zeit und mit sofortiger Wirkung die Belieferung einzelner Abnehmer-Gruppen zu untersagen. Dies gilt insbesondere für Lieferungen an Automobilfabriken und an fabrikeigene Verkaufsstellen dieser Werke, soweit letztere auf Grund eines Sonderabkommens den gleichen Rabattsatz geniessen wie das Stammhaus selbst.
- § 10) Das Abkommen gilt ab untenstehendem Datum vorerst bis

31. Dezember 1949

und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einer Seite mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch Einschreibebrief gekündigt wird.

Nach Erlöschen des Abkommens haben Sie uns unverzüglich alle Ihnen kostenlos überlassenen Unterlagen und Drucksachen, sowie sonstiges uns gehöriges Material zurückzugeben.

Bei Kündigung des Abkommens verpflichten Sie sich, die Ihnen gehörigen Lagerbestände, soweit diese unsere Erzeugnisse oder Spezialwerkzeuge oder Spezialeinrichtungen (z.B. Bremsstände) für Instandsetzung und Prüfung unserer Erzeugnisse betreffen, zunächst uns anzubieten, wobei wir uns die Entscheidung wegen Zurücknahme des Lagerbestandes oder eines Teiles hiervon vorbehalten.

Soweit eine Rücknahme durch uns nicht in Frage kommen kann, sind Sie berechtigt, die Teile zu den Bedingungen des Abkommens weiter zu verkaufen. Die von uns vorgeschriebenen Listenpreise und Rabatte müssen aber auch dann eingehalten werden.

Mit Vorstehendem erklären wir uns einverstanden:

..... *H. Feld / Meand* , den 5. 4. 49

Arnold Fikentscher
Kraftfahrzeugteile
.....
Grünberger Str. 37

Friedrichshafen, den 1. Mai 1949

Zahrfabrik Friedrichshafen
Aktiengesellschaft

H. Müller / Schulmeister